

L 11 KR 509/21 KH

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
11
1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 93 KR 4222/19
Datum
29.04.2021
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 11 KR 509/21 KH
Datum
27.04.2022
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 29. April 2021 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird im Berufungsrechtszug endgültig auf 1.265,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die teilweise Erstattung der Vergütung einer Krankenhausbehandlung.

Am 7. November 2018 ist bei dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf ein als Klage bezeichnetes Schriftstück gegen das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eingegangen, mit welchem die Rückzahlung von Behandlungskosten des Versicherten F. für einen stationären Aufenthalt vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 in Höhe von (zunächst) 2.185,51 € zzgl. Zinsen geltend gemacht worden ist. Als Leistungserbringer IK (Institutskennzeichen) ist angegeben: „N01/XXXXX“. Das Schreiben enthält keinen Briefkopf, kein Datum, keinen Verfasseramen und keine Unterschrift. Zudem sind im Text einzelne Passagen grau hinterlegt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Verwaltungsvorgänge anliegend übersandt würden, auf welche Bezug genommen werde. Diese waren dem Schriftstück nicht beigelegt. Im Übrigen wird auf den Inhalt Bezug genommen.

Nach Anhörung hat das SG Düsseldorf den Rechtsstreit an das örtlich zuständige SG Dortmund verwiesen (Beschluss vom 3. Juni 2019).

Am 31. Juli 2019 hat die Klägerin die „Rubrumsberichtigung von Amts wegen“ beantragt und einen Teil der Verwaltungsakte vorgelegt; weitere Verwaltungsakten sind am 25. September 2019 eingereicht worden. Richtige Beklagte sei das K. S. vertreten durch den Vorstand, M.-straße, S.. Der bisherige Beklagte sei nicht passivlegitimiert und damit unzutreffend bezeichneter Beklagter. Die Rubrumsänderung sei jedoch zulässig. Im Wege der Auslegung ergebe sich zweifellos aus der Angabe des Leistungserbringers, dass die Bezeichnung falsch gewählt worden sei. Die IK-Nr. bezeichne die richtige Beklagte. Ferner sei in der Begründung vom Krankenhaus der Beklagten die Rede, das Ministerium unterhalte keine Krankenhäuser. Das Ministerium sei auch nicht beteiligtenfähig, sondern nur das Land NRW. Zudem sei auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) zu verweisen, welche die hiesige Sichtweise stütze (Beschluss vom 30. Januar 1997 - [LB 69/96](#)). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) hingegen sei nicht übertragbar (Verweis auf BGH, Urteil vom 12. Dezember 2006 - [I ZB 83/06](#)), denn die dort geforderte Parteidentität setze ein einmal begründetes nicht mehr zu veränderndes Prozessrechtsverhältnis voraus, an welchem es im Öffentlichen Recht fehle.

Während die Klägerin zunächst hilfsweise die Umstellung der Klage im Wege der – aus ihrer Sicht sachdienlichen – Klageänderung begehrt

hat, hat sie diesen Antrag sodann nicht weiterverfolgt und ausschließlich den Wechsel des Beklagten im Wege der Rubrumsberichtigung begehrt (Schriftsatz vom 22. Februar 2021). Die Klägerin hat nach zudem erfolgter teilweiser Rücknahme der Klage (Schriftsatz vom 26. Juli 2019) schriftsätzlich zuletzt beantragt,

das Rubrum von Amts wegen auf die richtige Beklagte auf K. S., vertreten durch den Vorstand, M.-straße, S. zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.265,50 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit, spätestens seit dem 5. Dezember 2018, zu zahlen.

Der Beklagte hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dabei hat sie der zunächst begehrten Klageänderung nicht zugestimmt. Die Klageänderung wirke auch nicht zwingend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung im Fall der Klageänderung zurück.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (Schriftsätze vom 23. März 2021 und 7. April 2021).

Das SG hat die Klage mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 29. April 2021 abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das der Klägerin am 15. Juni 2021 zugestellte Urteil hat sich diese mit ihrer am 21. Juni 2021 eingegangenen Berufung gewandt. Es liege ein Fall der zulässigen Rubrumsberichtigung von Amts wegen vor. Das SG verneine demgegenüber fehlerhaft die Auslegungsfähigkeit der ursprünglichen Beklagtenbezeichnung. Eine fehlerhafte Bezeichnung eines Beklagten führe nur dann zur Abweisung, wenn es sich bei dem irrtümlich bezeichneten Beklagten um eine existierende juristische Person handle und sich aus der Klage keine Anhaltspunkte ergeben würden, dass der Beklagte nur irrtümlich benannt worden sei. Sie – die Klägerin – habe in ihrer Klageschrift das Ministerium für Innovation, Forschung und Technologie des Landes NRW als Beklagten aufgenommen. Im Wege der Auslegung der Klageschrift ergebe sich aber unmissverständlich, dass nicht das Ministerium verklagt werden sollte, sondern das K. S., mithin eine falsche Bezeichnung vorliege. Aus der Erhebung einer Klage bei einem anderen Gericht könne im Übrigen nichts für das tatsächliche Begehren der Klägerin hergeleitet werden, da die Einreichung bei einem anderen Gericht gemäß [§ 91](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus verschiedenen Gründen erfolgen könne. Im Zuge der Klagewelle sei dies mitunter der Fall gewesen. Soweit das Gericht einen rechtlichen (Subsumtion)irrtum der Klägerin annehme, und auf den Umkehrschluss aus [§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) abstelle, wonach die Bezeichnung der Behörde, obgleich das Rechtsträgerprinzip gelte, als Klagegegner ausreichen könne, so könne dies hier nicht ohne weiteres herangezogen werden. Die Klägerin habe keinem Subsumtionsirrtum unterlegen. Sie habe schlichtweg die falschen Informationen hinsichtlich des Rechtsträgers erhalten. Zur Unterstützung im Zuge der reihenweisen schnellen Fertigung von Klagen hätten sich die Mitarbeiter zur Ermittlung des Rechtsträgers des Internetportals des Deutschen Krankenhausverzeichnisses bedient. Für das K. S. sei dort als Rechtsträger das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW benannt. Dabei sei darauf zu verweisen, dass für eine Rubrumsberichtigung nicht erforderlich sei, dass sich die geänderte Klage sodann weiterhin gegen die gleiche juristische Person richte. Im Übrigen wiederholt vertieft die Klägerin ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Die Klägerin hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

das Rubrum von Amts wegen bzgl. der Beklagten auf K. S., vertreten durch den Vorstand, M.-straße, S. zu ändern und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 29. April 2021 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat die Beteiligten zu seiner Absicht angehört, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen ([§ 153 Abs. 4 SGG](#)). Die Anhörung ist den Beteiligten am 29. Dezember 2021 und am 2. Februar 2022 zugegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Klägerin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann die Berufung durch Beschluss zurückweisen, da die Berufsrichter sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halten. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden ([§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) und 2 SGG).

A. Die am 21. Juni 2021 schriftlich eingelegte Berufung der Klägerin gegen das ihr am 15. Juni 2021 zugestellte Urteil des SG Dortmund vom 29. April 2021 ist zulässig, insbesondere ohne gerichtliche Zulassung statthaft ([§§ 143, 144 SGG](#)) sowie form- und fristgerecht eingelegt worden ([§§ 151 Abs. 1, Abs. 3, 64 Abs. 1, Abs. 2, 63 SGG](#)).

B. Die Berufung der Klägerin ist unbegründet, denn die erhobene Klage hat keinen Erfolg (dazu unter I.). Eine Zurückverweisung nach [§ 159 SGG](#) kommt nicht in Betracht (dazu unter II.).

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. a) Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere ist die erhobene (echte) Leistungsklage nach [§ 54 Abs. 5 SGG](#) die richtige Klageart (Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 14. Oktober 2014 – [B 1 KR 25/13 R](#) und [B 1 KR 26/13 R](#) – jeweils juris). Es handelt sich um einen sog. Parteienstreit im Gleichordnungsverhältnis, in dem eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt, kein Vorverfahren durchzuführen und eine Klagefrist nicht zu beachten ist (BSG, Urteil vom 28. November 2013 – [B 3 KR 33/12 R](#) – SozR 4-5562 § 9 Nr. 5).

b) Die Klage ist auch ordnungsgemäß erhoben worden. Gemäß [§ 90 SGG](#) ist die Klage bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klageerhebung ist dabei Prozessvoraussetzung; eine nicht wirksam erhobene Klage ist unzulässig (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, § 90 Rn. 9). Eine Nachholung der ordnungsgemäßen Klageerhebung ist möglich, hat jedoch zur Folge, dass eine Heilung erst ex nunc eintritt (Schmidt a.a.O.). Ob eine Klage erhoben werden soll, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei es maßgeblich darauf ankommt, ob das Ziel der Überprüfung des Anliegens durch ein Gericht verständlich gemacht wird. Aus dem bei Gericht eingereichten Dokument muss insofern der Wille, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu wollen, erkennbar sein (Wolff-Dellen in: Breitkreuz/Fichte, Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl., § 90 Rn. 6). Nicht ausreichend ist hingegen die bloße Ankündigung einer Klage (Schmidt, a.a.O., Rn. 4a, m.w.N.; BSG, Urteil vom 3. Juli 1962 – [7 RKg 15/59](#) – juris, Rn. 16).

Eingedenk dessen kommt der Senat im Rahmen der Auslegung der vorliegenden Klageschrift vom objektiven Empfängerhorizont ausgehend zu dem Ergebnis, dass die Klägerin damit zielgerichtet gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen wollte (vgl. dazu bereits in Parallelverfahren: Senat, Urteil vom 19. Januar 2022 – L 11 KR 879/20; Senat, Beschluss vom 8. März 2022 – [L 11 KR 610/21 KH](#) – Nichtzulassungsbeschwerde anhängig unter BSG – [B 1 KR 29/22 B](#)).

Die am Rechtsstreit Beteiligten sind dem Rubrum des Schriftstücks zu entnehmen ([§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Demnach ist insbesondere die Beteiligte erkennbar, die verantwortlich für die Klage zeichnet, nämlich die Klägerin, vertreten durch ihren Vorstand. Für deren Urheberschaft und eine Klageerhebung aus ihrer Organisation heraus sprechen zudem die mitgeteilten vertraulichen Angaben zu dem Behandlungsfall des Versicherten der Klägerin (Name, Geburtsdatum, KV-Nr., Zeitraum des stationären Aufenthaltes, Höhe des Erstattungsanspruchs, Leistungserbringer IK). Durch diese Angaben hat sie ferner den Klagegegenstand definiert ([§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Zwar deutet die Formatierung des am 7. November 2018 eingegangenen Schriftsatzes darauf, dass es sich bei diesem lediglich um einen noch nicht zu Ende bearbeiteten Entwurf einer Klage handelt. Die graue Hinterlegung einzelner Textpassagen und der fehlende Briefkopf könnte insofern von einer noch nicht abgeschlossenen, serienbrief- und formularmäßigen Bearbeitung zeugen und den Eindruck erwecken,

dass die Textverarbeitung noch nicht abgeschlossen gewesen sein könnte.

Dagegen spricht allerdings bereits, dass das Schriftstück per postalischer Zustellung bei dem SG Düsseldorf eingegangen ist. Entsprechend der zweiten Zeile des Schriftsatzes ist ursprünglich eine Übermittlung per Telefax an das SG Düsseldorf beabsichtigt gewesen. Stattdessen ist der Schriftsatz dort am 7. November 2018 im Original postalisch eingetroffen. Mithin hat die Klägerin sich zur Überzeugung des Senats sowohl dafür entschieden, die Klageschrift in den Rechtsverkehr zu bringen als auch dies auf einem von der ursprünglichen Absicht abweichenden Übermittlungsweg zu tun. Letzteres bekräftigt ihre Entscheidung zur Entäußerung.

In diesem Zusammenhang sieht der Senat es als unerheblich an, dass die in Bezug genommene Verwaltungsakte nicht beigefügt gewesen ist, denn ihrer bedarf es für eine ordnungsgemäße Klageerhebung nicht. Nicht maßgeblich ist ferner, dass das Dokument bei Eingang am 7. November 2018 nicht unterzeichnet gewesen ist. Eine Unterschrift ist grundsätzlich nicht erforderlich ([§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) „soll [...] unterzeichnet sein“.), solange sich aus dem Schriftstück ergibt, wer die Klage erhoben hat und keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Klage ohne Willen des Klägers in den Verkehr gelangt ist (Schmidt a.a.O. Rn. 5a; Bundesverwaltungsgericht [BVerwG], Urteil vom 17. Oktober 1968 - [II C 112.65](#) -, [BVerwGE 30, 274](#); Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen [OVG NRW], Beschluss vom 16. August 2007 - [18 E 787/07](#) - [NVwZ 2008, 344](#)). Letzteres ist gerade nicht der Fall. Dieser Sichtweise steht insbesondere nicht der Beschluss der Gemeinsamen Senate der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Beschluss vom 30. April 1979 - [GmS-OGB 1/78](#) - [BGHZ 75, 340](#), Rn. 24) entgegen, denn die dortige Vorlagefrage bezog sich ausdrücklich nicht auf solche verfahrensrechtlichen Vorschriften, die zwar für eine Prozesshandlung die Schriftform vorschreiben, die aber die Unterschriftsleistung - wie vorliegend ([§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) - nur als Sollvorschrift aufstellen. Im Übrigen ist es noch nachträglich möglich, zu verdeutlichen, wer die Klage eingereicht hat (Schmidt a.a.O. Rn. 5a). Dies ist jedenfalls durch die mit Schriftsatz vom 26. Juli 2019 erfolgte Bestellung der klägerischen Prozessbevollmächtigten erfolgt.

2. Die Leistungsklage ist jedoch unbegründet, denn die Klägerin hat gegenüber dem Beklagten keinen Zahlungsanspruch [dazu unter a)]. Das Rubrum ist hinsichtlich der Beklagtenbezeichnung nicht zu berichtigen [dazu unter b)]. Die Beantragung eines Beteiligtenwechsels nach [§§ 153, 99 SGG](#) hat die Klägerin ausdrücklich ausgeschlossen.

a) Das - bereits im Wege einer weiteren Rubrumsberichtigung durch das SG von Amts wegen zu Recht als Beklagte aufgenommene - Land NRW, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW ist nicht passivlegitimiert. Es ist - zwischen den Beteiligten unstrittig - nicht Schuldner des durch die Klägerin geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs auf Zahlung der bereits geleisteten Krankenhausvergütung für die stationäre Versorgung des Versicherten F. im Q. S. in Höhe von 1.265,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit. Der klägerische Anspruch richtet sich stattdessen gegen die K. S., in deren Krankenhaus die streitgegenständliche Behandlung stattgefunden hat. Denn Hochschulkliniken in NRW sind gemäß [§ 31a Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz NRW](#) in Verbindung mit [§ 1 Abs. 1 Satz 1 K.-Verordnung des Landes NRW](#) rechtlich selbstständig.

b) Eine Rubrumsberichtigung dahingehend, dass sich die Klage statt gegen den derzeitigen Beklagten gegen die K. S. richtet, kommt nicht in Betracht (ebenso in Parallelverfahren: Senat, Urteil vom 19. Januar 2022 - a.a.O.; Senat, Urteil vom 16. Februar 2022 - [L 11 KR 476/20](#); Senat, Beschluss vom 8. März 2022 - a.a.O.).

aa) Von der Berichtigung nach [§ 138 SGG](#) zu unterscheiden ist die Berichtigung der Beteiligtenbezeichnung vor Urteilserslass durch einen Beteiligten, insbesondere des Passivrubrums durch den Kläger (BSG, Urteil vom 10. März 2011 - [B 3 P 3/10 R](#) - juris; Keller a.a.O.). Darunter fallen z.B. unrichtige Angaben bzgl. des Beteiligten (BSG, Urteil vom 10. März 2011 - a.a.O. einer Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde statt der juristischen Person des öffentlichen Rechts; BSG, Urteil vom 27. Juni 2006 - [B 6 KA 27/06 R](#) - juris zum Mitgliederwechsel in einer GbR; BSG, Urteil vom 17. Oktober 2012 - [B 6 KA 44/11 R](#) - juris neue BAG aus zwei der verbliebenen Mitglieder der früheren Gemeinschaft bei weiterer Tätigkeitsausübung in denselben Praxisräumen) oder Funktionsnachfolge bzw. Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes (vgl. Schmidt a.a.O., [§ 99 Rn. 6a](#) mit diversen Nachweisen). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, denn die Klägerin begehrt bereits keine Berichtigung der Bezeichnung der Beklagten, sondern ihre Auswechslung durch eine andere juristische Person.

bb) Wer Beklagter i.S. des [§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) eines Rechtsstreits ist, ergibt sich aus der in der Klageschrift gewählten Beteiligtenbezeichnung, die als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich ist. Maßgebend ist, welcher Sinn dieser prozessualen Erklärung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus der Sicht der Empfänger beizulegen ist. Deshalb ist bei objektiv unrichtiger oder mehrdeutiger Bezeichnung grundsätzlich diejenige Person als Beteiligte anzusehen, die erkennbar durch die fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen werden soll. Für die Ermittlung der Beteiligten durch Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen. Er greift auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welcher Beteiligte tatsächlich gemeint ist (BAG, Urteil vom 21. September 2006 - [2 AZR 573/05](#), Rn 24; BAG, Urteil vom 27. November 2003 - [2 AZR 692/02](#) - jeweils juris). Von der fehlerhaften Beteiligtenbezeichnung zu unterscheiden ist dagegen die irrtümliche Benennung der falschen, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Beteiligter; diese wird Beteiligte, weil

es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt (BGH, Urteil vom 10. März 2011 - [VII ZR 54/10](#) - [BauR 2011, 1041](#); BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - [VII ZR 128/12](#) - juris m.w.N.; BAG, Urteil vom 21. September 2006 - a.a.O.).

Entscheidend ist insofern, welchen Sinn die Erklärung aus der Sicht des Gerichts und des Prozessgegners als Empfänger hat (BGH, Beschluss vom 5. Februar 2009 - [IX ZB 136/06](#); BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - a.a.O., m.w.N.). Eine Änderung des Rubrums einer Klageschrift ist insofern möglich, sofern für Gericht und Gegner von Anfang an klar erkennbar ist, wer durch die unrichtige Beteiligtenbezeichnung als Beteiligter angesprochen werden sollte (BFH, Beschluss vom 13. Mai 2014 - XI B 129-132/13, [XI B 129/13](#), [XI B 130/13](#), [XI B 131/13](#), [XI B 132/13](#) - juris, Rn. 16 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darf eine Klageerhebung nicht an fehlerhaften oder unvollständigen Bezeichnungen der Beteiligten scheitern, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen können (BVerfG, Beschluss vom 9. August 1991 - [1 BvR 630/91](#) - [NJW 1991, 3140](#)). Bei einer an sich korrekten Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person kommt mithin ein objektives Verständnis, eine andere Person sei gemeint, nur in Betracht, wenn aus dem übrigen Inhalt der Erklärung unzweifelhaft deutlich wird, dass eine andere und welche Beteiligte tatsächlich gemeint ist (BGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - a.a.O.; ähnlich in der Argumentation: BFH, Beschluss vom 13. Mai 2014 - a.a.O. - juris, Rn. 14f. m.w.N.). Diese Erwägungen sind auch auf das sozialgerichtliche Verfahren übertragbar.

(1) Zunächst fehlt es bereits an der Auslegungsfähigkeit der Beklagtenbezeichnung. Die Klägerin trägt selbst in ihrer Berufungsbegründung vor, dass sie bei Fertigung der Klage Einsicht in das Deutsche Krankenhausverzeichnis genommen habe. Für das K. S. sei dort als Rechtsträger das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW ausgewiesen worden. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin, bei der es sich um eine in dieser Materie bewanderte Rechtsanwenderin handelt, ihre Klage willentlich gegen den - nach ihrem damaligen Verständnis - „richtigen“ Beklagten gerichtet hat. Lediglich ergänzend verweist der Senat darauf, dass es gerichtsbekannt ist, dass die Klägerin weitere Klagen gegen den jetzigen Beklagten eingereicht hat (z.B. Senat, Beschluss vom 8. März 2022 - a.a.O.). Zudem ist das Vorgehen der Klägerin mittels Einsichtnahme in das Deutsche Krankenhausverzeichnis gleichfalls gerichtsbekannt (Senat, Urteil vom 19. Januar 2022 - a.a.O.).

(2) Auch die - vorliegend rein hypothetische - Annahme einer Auslegungsfähigkeit führt zu keinem anderen Ergebnis. Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze ist für die Empfänger und damit für das SG und den Beklagten dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen gerade nicht „unzweifelhaft“ zu entnehmen gewesen, dass ein anderer Beteiligter als der Rechtsträger des Ministeriums tatsächlich durch die Klägerin gemeint gewesen ist. Es ist demgemäß auch nicht „klar“ erkennbar gewesen, wer durch die unrichtige Beteiligtenbezeichnung statt des Landes NRW eigentlich hätte angesprochen werden sollen. Weder besteht zwischen der Rechtsbezeichnung des jetzigen und der Firmierung der gewünschten Beklagten eine Verwechslungsgefahr (vgl. römisch bezifferte Finanzämter einer Großstadt: BFH, Beschluss vom 13. Mai 2014 - a.a.O. - juris, Rn. 19) noch hätte eine Einsicht in das Deutschen Krankenhausverzeichnis bei den Empfängern der Klageschrift zu dem behaupteten eindeutigen Ergebnis geführt, wie der Vortrag der Klägerin bereits zeigt.

Allenfalls ergaben sich erste Anhaltspunkte für eine etwaige unrichtige Beteiligtenbezeichnung mit Vorlage der Verwaltungsakte. Dies geschah - teilweise - mit klägerischem Schriftsatz vom 26. Juli 2019, eingegangen am 31. Juli 2019, und sodann mit Schriftsatz vom 23. September 2019, eingegangen am 25. September 2019. Der Senat kann hier offenlassen, ob diese erst später vorgelegten Unterlagen überhaupt im Rahmen der Auslegung berücksichtigt werden können (in diesem Sinne möglicherweise BSG, Urteil vom 9. August 2006 - [B 12 KR 22/05 R](#) - juris, Rn. 22; zur mangelnden Aussagekraft auch bei Korrespondenz vor Klageerhebung: LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Januar 2021 - [L 9 KR 370/19](#) - juris, Rn. 16), denn es folgt aus ihnen kein anderes Ergebnis. Zwar befindet sich in dem Verwaltungsvorgang Korrespondenz der Klägerin mit der K. S. AöR und damit mit der „zutreffenden“ Beklagten (z.B. Schreiben vom 8. April 2016 und vom 13. November 2018). Das hinderte die Klägerin allerdings vortragsgemäß nicht daran, sich hinsichtlich des Krankenhausträgers im Deutschen Krankenhausverzeichnis zu versichern und den dort genannten Träger als Beklagten zu benennen. Über diesen Willen der den Prozess einleitenden Klägerin kann sich auch der Empfänger und somit maßgeblich das SG nicht hinwegsetzen.

Unerheblich sind auch die Gründe, die zu der fehlerhaften Bezeichnung geführt haben. Der Rechtsunsicherheit wäre Tür und Tor geöffnet, wenn Fristendruck ab einem bestimmten - wie messbaren? - Ausmaß, nicht im konkreten Verfahren objektivierbare Fehlbezeichnungen rechtfertigen könnten.

II. Mangels zulässiger Rubrumsberichtigung stellt sich auch die Frage einer etwaigen Zurückverweisung nach [§ 159 SGG](#) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 154 Abs. 1](#) der Verwaltungsgerichtsordnung.

Gründe im Sinne des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) zur Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Der Streitwert bestimmt sich gemäß [§ 52 Abs. 1](#), 3 Gerichtskostengesetz nach der sich aus dem Antrag der Klägerin für sie ergebenden (wirtschaftlichen) Bedeutung. Zwar hat sich die Klägerin im Rahmen ihrer Begründung (erneut) auf eine Forderung in Höhe von 2.185,51 € bezogen. Allerdings hat sie im für die Streitwertfestsetzung maßgeblichen Zeitpunkt ([§ 40 GKG](#)), nämlich der Berufungseinlegung, den Streitwert mit 1.265,50 € beziffert.

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-02-06